

## Sportordnung

### Präambel

1. Zweck dieser Ordnung ist die Schaffung einheitlicher Rahmenbestimmungen für den Bahngolf-Sportbetrieb in Nordrhein-Westfalen.
2. Sie ist Bestandteil der Satzung.

### § 1

#### Meisterschaften

1. Der Nordrhein-Westfälische Bahngolf-Verband e.V. kann in jedem Jahr Westdeutsche Mannschafts- und Einzelmeisterschaften in den einzelnen Sportabteilungen und in der Kombination veranstalten.

a) Mannschaftsmeisterschaften:

- a) Schülermannschaften
- b) Jugendmannschaften
- c) Damenmannschaften
- d) Herrenmannschaften
- e) Seniorenmannschaften
- f) Vereinsmannschaften

Die Mannschaftszusammensetzungen entsprechen den Bestimmungen der DMV-Sportordnung.

b) Einzelmeisterschaften:

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| a) Schüler weiblich     | (Schw)  |
| b) Schüler männlich     | (Schm)  |
| c) Jugend weiblich      | (Jw)    |
| d) Jugend männlich      | (Jm)    |
| e) Damen                | (D)     |
| f) Herren               | (H)     |
| g) Senioren weiblich I  | (Sw I)  |
| h) Senioren männlich I  | (Sm I)  |
| i) Senioren weiblich II | (Sw II) |
| j) Senioren männlich II | (Sm II) |

zu a) bis d) und g) bis j): Die Bestimmungen der einzelnen Disziplinen entsprechen der DMV-Sportordnung.

2. Die Mannschafts- und Einzelmeisterschaften werden im Rahmen der jährlich zu erstellenden Terminpläne und gemäß den Durchführungsbestimmungen der Sportabteilungen und des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes ausgetragen.

## § 2

### Offizielle Turniere

1. Offizielle Turniere können vom NBV oder einem dem NBV angehörenden Verein ausgeschrieben, organisiert und durchgeführt werden.
2. Ein offizielles Turnier steht unter der Aufsicht eines vom Verband anerkannten Oberschiedsrichters.
3. Der Oberschiedsrichter ist vom Veranstalter einzuladen.
4. Die Turniergenehmigung ist beim Sportwart der Abteilung vorher schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss den Bestimmungen des DMV entsprechen.
5. Die Verbandsabgaben (Meldegebühren) für diese Turniere unterliegen den internen Regelungen der Abteilungen und müssen vor der Veranstaltung auf das NBV-Konto eingezahlt werden. Die Höhe wird vom Abteilungsvorstand der jeweiligen Abteilung festgelegt.
6. Internationale und überregionale Turniere müssen grundsätzlich beim NBV-Sportwart zur Aufnahme in den Bundeterminplan angemeldet werden. Die Bestimmungen der DMV-Turnierordnung sind zu beachten. Die Abteilungssportwarte leiten eine Zusammenstellung der angemeldeten Termine dem NBV-Sportwart zu.  
  
Terminstellungen werden durch Mitteilungen gesondert veröffentlicht.
7. Teilnahmeberechtigt sind bei allen unter § 1 und § 2 genannten Turnieren nur Spielerinnen und Spieler, die im Besitz eines gültigen DMV-Spielerpasses sind.
8. Für jedes Turnier muss ein lizenziertes Turnierleiter benannt werden.

## § 3

### Privat- und Freundschaftsturniere

Privat- und Freundschaftsturniere können gem. des DMV Regelwerks durchgeführt werden.

## § 4

### Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Oberschiedsrichter und mindestens 2 Schiedsrichtern, die im Besitz eines entsprechenden gültigen Ausweises sind.
2. Die Aufgaben des Oberschiedsrichters bzw. der Mitglieder des Schiedsgerichts regelt die DMV-Schiedsgerichtsordnung.

## § 5

### Sportausschuss

1. Der Sportausschuss hat als Entscheidungsinstanz gemäß Artikel 23, Ziffer 3 der NBV-Satzung entsprechend der gültigen Satzung, Ordnungen und Spielregeln des NBV und des DMV zu entscheiden. Er ist in erster Instanz zuständig für den Entzug von Lizenzen.
2. Er ist Berufungsinstanz gegen Beschlüsse der Abteilungsvorstände, Schiedsgerichts- und Gesamt-Schiedsgerichtsentscheidungen bei Kombi-Veranstaltungen. Beruungsfrist eine Woche nach Zustellung des Beschlusses.

3. Verhandlungen vor dem NBV-Sportausschuss werden entsprechend der NBV-Rechtsordnung durchgeführt. Zeugen können gehört werden.
- a) Proteste gegen Schiedsgerichtsentscheidungen auf Abteilungsebene sind innerhalb einer Woche mit begründetem Schriftsatz in zweifacher Ausfertigung beim Abteilungssportwart einzureichen.
  - b) Proteste gegen Gesamt-Schiedsgerichtsentscheidungen bei Kombi-Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche mit begründetem Schriftsatz in zweifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des NBV-Sportausschusses einzureichen.
4. a) Verhandlungen für aus dem Sportverkehr herrührende Streitfragen mit Ausnahme von Lizenzentzugs-Verfahren sind, sofern keine Schiedsgerichts- oder Gesamt-Schiedsgerichtsentscheidungen vorliegen, innerhalb von 2 Wochen mit begründetem Schriftsatz beim Vorsitzenden des NBV-Sportausschusses anhängig zu machen.
- b) Bei Anträgen auf Entzug von DMV-Lizenzen beauftragt der NBV-Sportausschuss in begründeten Fällen unverzüglich den NBV-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre mit der Klärung des Sachverhaltes und der Vorlage eines Entscheidungsvorschlages.

Antragsberechtigt für Lizenzentzugs-Verfahren sind:

- 1. Die Organe des NBV
- 2. der NBV-Sportwart
- 3. die Sportwarte der NBV-Abteilungen
- 4. die NBV-Vereine

Sie sind an die Antragsfrist in § 5, Ziffer 4 a der NBV-Sportordnung gebunden.

5. a) In den Fällen des § 5, Ziffer a, b, Punkte 1-3 darf der dem Entzugsantrag zugrunde liegende Sachverhalt nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
- b) Die Antragsberechtigung der NBV-Vereine besteht innerhalb von 2 Wochen, soweit der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt während eines Turniers Gegenstand eines Protestes war.
- c) Das Verfahren muss innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein. Für die Dauer des Verfahrens ruht die Lizenz des Betroffenen. Über die Einleitung des Verfahrens ist der Betroffene schriftlich zu unterrichten.
- d) Berufungsinstanz ist der NBV-Rechtsausschuss. Dessen Verfahren muss innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung seinen Abschluss finden.
6. Schriftsätze von Vereinen zu den Ziffern 3.a., 3.b. und 4.a., 4.b. sind von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen. \*)

\*) Fußnote:  
§ 26 BGB: „Vorstand: Vertretungsmacht. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

Die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die lt. Vereinssatzung den Vorstand nach innen und außen rechtswirksam vertreten. Diese müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein. Maßgeblich sind die aktuellen Eintragungen, die im Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes erscheinen, da diese den Vorstand nach § 26 BGB bilden.

7. Der NBV-Sportausschuss ist nur in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sportausschussvorsitzenden den Ausschlag.

8. Eine Verhandlungsgebühr ist nicht zu zahlen.
9. Kostenerstattung erfolgt nur für geladene Zeugen und die Mitglieder des verhandelnden Sportausschusses.

Diese Kosten gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. \*\*)

Mitglieder der Schiedsgerichte bzw. Gesamt-Schiedsgerichte sind von der Kostenerstattungspflicht befreit. Bei Verhandlungen vor dem Abteilungsvorstand gehen diese Kosten zu Lasten der Abteilung. Bei Verhandlungen vor dem NBV-Sportausschuss gehen diese Kosten zu Lasten des NBV.

10. Berufung gegen Beschlüsse des NBV-Sportausschusses können innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorsitzenden des NBV-Rechtsausschusses eingelegt werden.

Die Berufung eines Vereins muss von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB unterzeichnet werden. (Erläuterung hierzu siehe \*) Fußnote zu § 5, Ziffer 6).

\*\*) Fußnote:

1. Wird ein Rechtsfall während einer turnusgemäßen Sitzung des Sportausschusses bzw. des zuständigen Abteilungsvorstand behandelt, so gehen 50% der Sitzungskosten zu Lasten der unterlegenen Partei, zuzüglich der vollen Kosten für angereiste Zeugen.
2. Muss der Sportausschuss bzw. der zuständige Abteilungsvorstand wegen eines Rechtsfalles zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenkommen, sind die gesamten Kosten hierfür von der unterlegenen Partei zu tragen.

Werden mehrere Rechtsfälle gleichzeitig behandelt, werden die entstandenen Kosten anteilig auf die jeweiligen unterlegenen Parteien aufgeteilt.

## § 6

### Verbandsausschuss Leistungssport (VA-L)

1. Der VA-L ist gem. Artikel 23 Ziffer 5 und 6 der NBV-Satzung für alle Belange der Leistungssportförderung im Jugend- und Erwachsenenbereich zuständig.

Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegung der Landesleistungsstützpunkte
  - b) Koordinierung der Stützpunktarbeit
  - c) Zusammenarbeit mit dem Landessportbund
  - d) Erstellung von Rahmentrainingsplänen
  - e) Festlegung der Kadermaßnahmen und -lehrgänge
  - f) Aufstellung der LV-Kader
  - g) Nominierung der LV-Auswahlmannschaften
2. Weitere Aufgaben können dem VA-L durch Beschluss des Gesamtpräsidiums übertragen werden.

**§ 7**

**Doping**

1. Die Anwendung von Doping-Substanzen stellt eine grobe Unsportlichkeit dar und ist verboten.
2. Es gelten die Doping-Richtlinien des Deutschen Minigolfsport Verbandes unter Beachtung der Bestimmungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

1. Ergänzend zu dieser Sportordnung gelten die einschlägigen Bestimmungen und Regeln des DMV.
2. Die von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 verabschiedete Sportordnung wurde durch Beschluss der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 07. März 1987, bzw. am 07. Februar 1993 sowie am 05. Februar 1995, sowie durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Sportordnung.